

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Wimbach

vom 02.08.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren vom 24.06.2010 außer Kraft.

53518 Wimbach , den 02.08.2016

Detlev Goebel, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Sargbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 460,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 800,00 € (20 J)

2.
 - a) Überlassung einer „Urnenwiesenreihengrabstätte“ an Berechtigte..... 960,00 € (15 J)
 - b) Überlassung einer „Wiesengrabstätte“ für Sargbestattung 1540 € (20J) 1540,00 € (20 J)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts „Wahlgrab Sargbestattung“ an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 960,00 € (20 J)
 - ab) eine Doppelgrabstätte..... 1.920,00 € (20 J)
 - ac) jede weitere Grabstätte..... 960,00 € (20 J)

 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Einzelgrabstätte 48,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte..... 96,00 €
 - bc) jede weitere Grabstätte..... 48,00 €

 - c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. II. 1. a) erhoben

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer „Urnenwahlgrabstätte“ für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte ... 960,00 € (20 J)

 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 48,00 €

 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach II. 2. a) erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Beistellgebühr:

1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einem Sarg zu einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird **anstelle** der Verlängerungsgebühr nach II.

1. b) eine Beistellgebühr von 960,00 €

2. b) eine Beistellgebühr von 960,00 €

erhoben.

IV. Namenstafel für Wiesenreihengräber -Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das etwaige Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Bestattungstag | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen einschließlich Bestattungstag | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

IX. Auslagenersatz für das Abräumen von Grabstätten sowie

Hinterlegung einer Pauschale

1. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach etwaiger Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte durch eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten (Unternehmer) im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des jeweils Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es bzw. gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

2. Für die Grabstellen, die ab dem **01.09.2016** erworben bzw. verlängert werden, wird seitens der Ortsgemeinde Wimbach vor Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. vor Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gem. § 22 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 250 € für Doppelgrabstätten,
- b) in Höhe von 150 € für Einzelgrabstätten,
- c) sowie in Höhe von 100 € für Urnengrabstätten

je Grabstätte (Reihen- und Wahlgrabstätten) erhoben, mit Ausnahme der Wiesengrabstätten.

Wird die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag zurück erstattet werden.

Die v. g. Pauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.